

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, der Eingabe zu entsprechen:

Eingabe Nr.: L 20-307

Gegenstand: Verwendung der Rundfunkbeiträge für Fußballübertragungen

Begründung:

Der Petent begehrt, dass die ARD sich bei dem Erwerb von Rechten für Fußballübertragungen zurückhalte und nicht mehr so viele Fußballspiele im Radio, TV und in ihren Telemedienangeboten übertrage. Zur Begründung führt der Petent aus, dass ohne die Übertragung von Fußballspielen die Rundfunkbeiträge nicht erhöht werden müssten. Zudem könnten Fußballspiele auch von Privatsendern übertragen werden, so dass sich die Bürgerinnen und Bürger aussuchen könnten, ob sie für das Ansehen der Spiele zahlen wollten oder nicht.

Die Petition wird von 12 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatskanzlei eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist, die sogenannte Grundversorgung der Bevölkerung zu gewährleisten, wobei der Terminus der Grundversorgung umfassend zu verstehen ist. Neben Unterhaltungssendungen, musikalischen Darbietungen und Fernsehfilmen zählt auch die Übertragung von Sportveranstaltungen dazu. Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 17. Februar 1998 (Geschäftsnummer: 1 BvF 1/91) ausgeführt:

„Deswegen gehört zur Information im Sinne des klassischen Rundfunkauftrags, der im Rundfunksystem insgesamt erfüllt werden muss, die gegenständlich uneingeschränkte Information über alle Lebensbereiche unter Zugrundelegung publizistischer Kriterien (...). Dazu zählen gerade auch Berichte über herausragende Sportveranstaltungen, (...). Die Bedeutung solcher Sportereignisse erschöpft sich nicht in ihrem Unterhaltungswert. Sie erfüllen darüber hinaus eine wichtige gesellschaftliche Funktion. Der Sport bietet Identifikationsmöglichkeiten im lokalen und nationalen Rahmen und ist Anknüpfungspunkt für eine breite Kommunikation in der Bevölkerung. Eine umfassende Berichterstattung, wie sie von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gefordert wird, lässt sich daher unter Verzicht auf Sport-ereignisse nicht verwirklichen.“ (BVerfG aaO, Rn. 90 f.)

Vor dem Hintergrund dessen ist die Übertragung von Sportgroßveranstaltungen, zu denen insbesondere auch Fußballspiele gehören, Bestandteil der Grundversorgung. Insofern sind entgegen der Annahme des Petenten Kosten, die für den Erwerb von Übertragungsrechten für Sportveranstaltungen aufgewandt werden, nicht frei disponibel.

ARD und ZDF haben vor dem Hintergrund ihres Programmauftrages in einem geringeren Umfang Sportrechte erworben, als sie dies vorher taten. Wurden beispielsweise vom ZDF in der Beitragsperiode 2013 bis 2016 noch 93 Fußball-Live-Spiele übertragen, reduzierte sich die Zahl der übertragenen Spiele in der Periode 2017 bis 2020 auf 61 Live-Spiele. Auch in der seit diesem Jahr laufenden Beitragsperiode ist mit einer erneuten Verringerung der Übertragungen zu rechnen. Ähnlich sieht die Entwicklung bei den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten aus. So ist etwa der Erwerb für die Sportrechte der Fußball-Europameisterschaft 2024 nicht zulasten der anderen Programmbereiche gegangen, dafür werden jedoch weniger Live-Spiele gesendet.